

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerel-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M.,
unter Streifband 3,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Vorstand:**
Berlin S 42, Luisenauer 1
Fernruf: Aloritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Non-
pareillezeile 70 Pfennig
Bei Wiederholungen Ermäßigung. — Alleinige Anzeigen-
Annahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Rosastr. 6

In der Zeit vom 7. bis 13. Dezember ist der Beitrag für die 50. Woche fällig.

Mitglieder, zahlt die Extrabeiträge!

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Extrabeiträge zu zahlen.
Männliche Mitglieder zahlen 4 Extrabeiträge à 50 Pfg., weibliche
2 Extrabeiträge à 50 Pfg. Die Hauptverwaltung.

AUFMERKSAM!

„Zum Kampf und Streit, — zum Siegen oder Leiden
sind wir von unser Tage Licht erweckt,
Was du dir nicht erringst, das mußt du meiden!
Die Hoffnung trägt, und die Verzweiflung schreckt.
Mein oder dein
kann es nur sein,
Drum will ich kämpfend nur durchs Leben schreiten!“
(Julius Wolf, „Tannhäuser“.)

Kollegen, Kolleginnen! Eure Vertreter kehren zurück von zwei wichtigen Tagungen. Was sie euch aus diesen als Ergebnis mitbringen, ist nicht das, was ihr erhofft habt. Ihr wolltet Verständigung und Frieden. Sie aber bringen euch **den Kampf**. Und zwar den Kampf auf zwei Linien! Erstens den Kampf um die sogenannte Parität, das heißt um die Gleichberechtigung in den Arbeitsgemeinschaften und in den Gartenbauämtern. Und zweitens den Kampf um den gesetzlichen Achtstundentag.

Was den Achtstundentag betrifft, so waren allerdings zu diesem Gegenstande von vornherein die Hoffnungen nicht allzu groß. Aber mit Beziehung auf die Arbeitsgemeinschaften und die Gartenbauämtern hatten bis zum Zusammentritt der allgemeinen Tagung unter den führenden Persönlichkeiten in beiden Lagern nicht einmal Meinungsverschiedenheiten bestanden. Die Hauptvorstandsvertreter des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und der Arbeitnehmer-Verbände andererseits hatten gemeinsam einen Satzungsentwurf ausgearbeitet, in welchem die Parität — die Gleichberechtigung beider Teile — als eine einfache Selbstverständlichkeit aufgenommen war, und in welchem diese Selbstverständlichkeit sich auf alle Gebiete erstreckte, nämlich sowohl auf die Gebiete des engeren Arbeitsverhältnisses, als auch auf diejenigen des gesamten Wirtschaftslebens. Hinfort sollten hier die Vertreter beider Teile — der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer — gleichberechtigt, das heißt in gleichgroßer Vertreterzahl miteinander raten und taten. Diese Lage hat sich nun auf einmal gründlich geändert. Die Unternehmervertreter stellten sich auf der Tagung am 24. November*) geschlossen auf den Standpunkt: Parität können wir nur für jene Angelegenheiten zubilligen, die sich auf das reine Arbeitsverhältnis beziehen; demgemäß bieten wir euch nur eine „engere“ Arbeitsgemeinschaft an, die die an-

*) An dieser Tagung waren von Arbeitgeber-Verbänden außer dem Verbands-Deutscher Gartenbaubetriebe u. a. beteiligt; die süddeutschen Unternehmerverbände, Bund der Biumschulbesitzer, sowie die Verbände der Samenzüchter und der Gemüsezüchter.

deren Gebiete ausschließt. Mit anderen Worten: Anstatt der ins Auge gefaßten Arbeitsgemeinschaft sollen wir uns jetzt mit einer bloßen Tarifgemeinschaft begnügen. Wohlgerührt: soweit die Parität in Frage kommt. Darüber hinaus wäre man mit einer „erweiterten“ Arbeitsgemeinschaft einverstanden, in welcher wir vielleicht ein Drittel oder ein Fünftel der Gesamtvertreterschaft stellen könnten, um auf diese Weise — durch die Repräsentation — einen gewissen Einfluß auf die Angelegenheiten der Gesamtarbeitsgemeinschaft zu gewinnen. Aber die Gelegenheit hätten durch ein solches Sanierungsgesetz zu beeinflussen. Auf ein solches „enge Bündnis“ kann erklärlicherweise nur eingegangen, wer die Bedeutung und Tragweite solcher ebenso ungerechten wie raffinierter Ehrlichkeit nicht übersieht, oder wer von vornherein entschlossen ist, nur den Prügelknaben herzugeben. Deshalb, Kollegen und Kolleginnen, haben wir die „Erweiterte“ rundweg abgelehnt. Wir können von unserer Forderung der ganzen Parität auf allen Gebieten auch nicht ein Jota preisgeben.

Wie aber kam es eigentlich, daß unsere Unternehmer auf solch einen „schlaun“ Gedanken verfallen sind und daß auch die Hauptvorstandsvertreter des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe denselben Boden betreten haben? Vernehmt es, Kollegen und Kolleginnen! Geheime und andere Regierungsräte aus dem preußischen Landwirtschaftsministerium haben (als beauftragte oder als freiwillige Helfershelfer des reaktionären Agrariertums) sich in die Sache hineingemischt und die Führer der Gärtner-Unternehmer-Verbände (gewissermaßen) „aufgehetzt“. Ja nicht zu weit nachzugeben. Es sei jetzt ein Gesetz in Vorbereitung, durch welches die gegenwärtigen Landwirtschaftskammern reformiert werden sollen. Durch ein Reichsrahmengesetz würden auch die anderen Gliedstaaten veranlaßt werden, in derselben Weise Landwirtschaftskammern einzurichten. In Angliederung an diese seien besondere Abteilungen für die Gärtner ins Auge gefaßt, die man vielleicht als Gartenbauämtern oder ähnlich bezeichnen könne, deren Verfassung aber parallel zur Verfassung der Landwirtschaftskammern selbst stehen solle. Das Wesentliche in dieser Verfassung sei aber die Versagung der Parität. Man denke da vielmehr an eine Fünftelung: 1. Großgrundbesitz, 2. Mittelgrundbesitz, 3. Kleinbesitz (als Unternehmervvertretung); 4. Angestellte u. Beamte, 5. Arbeiter einschließlich Gehilfen (als Arbeitnehmer-Vertretung). Oder so ähnlich. Auf jeden Fall: Ablehnung einer Gleichberechtigung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern. Wenn nun aber hinsichtlich der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften diese Gleichberechtigung zugestanden werde, dann steige die Gefahr (!) herauf, daß im Rahmen der Landwirtschaftskammern usw. arbeitnehmerseits dieselbe Gleichberechtigung begehrt werden würde.

Selbstverständlich haben bei dem allen die Herren Geheime und anderen Regierungsräte ausschließlich die höheren Gesamtinteressen der Land- und der Volkswirtschaft im Auge; beileibe handeln sie nicht bewußtermaßen als einseitige Parteigänger altkonservativ-reaktionärer Auftraggeber. In Wirklichkeit jedoch

läuft diese ganze Haltung auf diesen Reaktionsdienst hinaus! Und das ist es, woraus es ankommt!

Also, unsere erstrebten Gartenbauämter werden schon mit in Aussicht gestellt. Bereits in Wochen, sicher aber in einigen Monaten sollen die Gesetzentwürfe dazu fertiggestellt werden. Aber auch sie sollen uns nicht die Parität bringen. — weil die Reaktion das nicht zugestehen will. Deshalb und nur deshalb durfte uns auf der Tagung am 24. November auch für die geplante Reichsarbeitsgemeinschaft die (sonst allen einsichtigen Unternehmern, ebenso wie uns, selbstverständliche) Parität in Wirtschaftsangelegenheiten nicht zugestanden werden! Wir aber wollen und müssen diese Parität haben: in den Arbeitsgemeinschaften und in den Gartenbauämtern. Nicht bloß, weil die Revolution und das mit dieser geborene neue Recht uns diesen Anspruch gewährleistet, sondern auch, weil auf andere Weise das neue Wirtschafts- und Volksleben gar nicht mehr aufgebaut werden kann!

Von Natur aus gibt niemand eine bisher innegehabte Machtstellung freiwillig auf. Eine derartige Hoffnung trägt jedesmal. Doch: „Die Verzweiflung schreckt“. „Mein oder dein kann es nur sein; drum sollt im Kampf das Leben ihr durchschreiten!“ Im Kampfe, Kollegen und Kolleginnen, werden wir uns jetzt die Parität, die Gleichberechtigung erobern. Zu diesem Zwecke rufen wir euch hiermit auf den Kampflinien! Unser Schlachtplan ist gegeben und steht fest; an euch liegt es, daß jetzt jeder seiner Mann steht und genau den Anweisungen folgt, die durch die Verbandsleitung ergehen!

Und nun die zweite Kampflinie! Das ist die um den Achtstundentag. Ihr kennt unsere Vorschläge, die wir für den Zweck einer besonderen Gesetzesregelung gemacht haben. Hier waren ja die Hoffnungen, eine mittlere Einigungslinie zu finden, um vieles geringer. Indessen meinten wir, die gemeinsame Aussprache vor dem Reichsarbeitsministerium könnte wenigstens eine Grundlage schaffen, daß das Reichsarbeitsministerium selbst dann die Entscheidung dazu treffen könnte. Auch das ist nicht möglich geworden. Was bot man uns an? Hört und lest es: „Drei Monate 8 und neun Monate 10 Stunden.“ Lest es noch einmal, Kollegen! Jawohl, ein solches Angebot wagte man uns zu machen, trotzdem wir in unseren Tarifverträgen vielfach nicht bloß neun-, sondern auch schon achtsündige Höchstleistungszeiten festgelegt haben, festgelegt für alle Branchen.

Das war die Kampfansage vonseiten unserer Unternehmer. Und uns blieb somit gar nichts anderes übrig, als darauf zu erklären: „Sie wollen den Kampf, also sollen Sie ihn haben!“

Unsere Unternehmer-Vertreter haben aus dem Munde des Vertreters der Reichsregierung unzweideutig vernommen: erstens, daß ein den Arbeitnehmern günstiges Recht ohne deren Zustimmung nicht verschlechtert werden darf, und zweitens, daß für alle gewerblichen Gärtnereibetriebe zurzeit die Verordnung vom 23. November 1918 gilt, das heißt der Achtstundentag.

Wir waren bereit, hier bedingungsweise Zugeständnisse und sogar recht erhebliche Zugeständnisse zu machen. Da man aber jene gradezu unverständliche Zumutung gestellt hat, hat man uns zu dem Kampfe gezwungen. Wir erklären also hiermit, daß wir nunmehr auf den formalen Rechtsboden treten und diesen solange verteidigen werden, bis auf Unternehmersseite eine zeitgemäße Einsicht eingekehrt sein wird. Was im Sinne des bestehenden Rechts „gewerbliche Gärtnereien“ sind, hat in der Sitzung am 25. November der Regierungsvertreter dargelegt; es stimmt damit überein, was wir selbst stets erklärt haben und was des weiteren auch in der neuen Verfügung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 15. September 1919, betreffend „Einrichtung von staatlich anerkannten Fortbildungsschulen für Gärtner“, des näheren ausgeführt ist.*)

Kollegen und Kolleginnen! Wir brauchen den uns aufzuzwungenen Doppelkampf nicht scheuen und können ihn mit voller Siegesgewißheit aufnehmen. Das heißt: wenn wir ihn mit aller uns zur Verfügung stehenden Kraft und dem erforderlichen Geschick führen. Ja, es ist vielleicht sogar gut, daß man uns hier

in solcher Weise herausgefordert hat. Gar mancher war schon wieder etwas zu vertrauenselig geworden und meinte, die Früchte der Revolution würden uns von selbst in den Schoß fallen. Die beiden geschilderten Vorgänge mögen allen die Augen öffnen und sie mögen jedem sagen, daß wir auch jetzt noch um jedes Stückchen Einfluß besonders kämpfen und auch Errungenem gegenüber ständig auf der Hut sein müssen. Das Unternehmertum gibt nur das, was es muß, was seinerseits einfach nicht mehr zu halten ist.

Und darum jetzt, Kolleginnen und Kollegen: Auf den Kampflinien für Gleichberechtigung in Arbeitsgemeinschaft und Gartenbauamt und für den Achtstundentag! Folgt in jedem Falle den Weisungen, die an euch noch besonders ergehen werden!

„Zum Kampf und Streit, zum Siegen oder Leiden sind wir von unsrer Tage Licht erweckt.

Was du dir nicht erringst, das mußt du meiden!

Die Hoffnung trägt, und die Verzweiflung schreckt.

Mein oder dein

kann es nur sein.

Drum sollt in rüst'gem Kampf das Leben ihr durchschreiten!“

Mein oder dein! Reaktion oder Fortschritt! So lautet der Kampfpreis. Das Unternehmertum wittert reaktionäre Morgenluft. Eure Aufgabe ist es, Kollegen und Kolleginnen, ihnen die Reaktionsgelüste auszutreiben und dem Fortschritt die Bahn frei zu machen, die aus der zusammengebrochenen, ausbeuterischen Privatwirtschaft zu der befreienden und allgemeine Wohlfahrt versprechenden Gemeinwirtschaft führt.

Heraus auf den Plan! Heraus zum Kampfe!

Der Hauptvorstand.

Staatlich anerkannte Fortbildungsschulen für Gärtner in Preußen.

Nunmehr ist endlich auch die preussische Ministerial-Verfügung heraus, durch die das Gärtnerfortbildungsschulwesen im Bereiche des Freistaats Preußen grundlegend geregelt werden soll.

Unter dem Datum des 10. Februar 1919 erschien eine Verfügung des preussischen Landwirtschaftsministeriums, die bestimmt ist, eine gesetzliche Regelung des gärtnerischen Lehrlingswesens anzubahnen. Wir haben deren wesentliche Teile in den Nummern 16/17, 18, 22 d. Ztg. unsern Lesern bekannt gegeben. Bis zum 1. Oktober 1920 sollen die Landwirtschaftskammern über die inzwischen erfolgten Maßnahmen dem Minister Bericht erstatten.

Die bei Ausgabe der ersten schon in Aussicht gestellte zweite Verfügung ist vom 15. September 1919 datiert, uns aber bisher (28. November!) amtlich noch nicht zugestellt worden. Wir erhielten sie nur „unter der Hand von dritter Seite“ und können nicht umhin, eine solche Vernachlässigung (von der aber auch die Organisation der Unternehmer mitbetroffen worden ist) hiermit öffentlich als einen Bummel zu rügen. Die Verfügung ist gerichtet an sämtliche Herren Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Posen und Danzig) und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg. Die Verfügung enthält das „Ersuchen, wegen Begründung von Fortbildungsschulen für Gärtner durch die dafür in Betracht kommenden Gemeinden und weiteren Kommunalverbände im Benehmen mit den örtlichen Fachvereinigungen gärtnerischer Arbeitgeber und Arbeitnehmer alsbald das Erforderliche zu veranlassen und mir (dem Minister) über die eingeleiteten Maßnahmen und ihr Ergebnis bis zum 1. April 1920 zusammenhängend zu berichten“.

Die in Frage kommenden gärtnerischen Fortbildungsschulen sind in der Form vorgeschrieben, daß ihr Besuch von dem Besuch einer anderen Pflichtfortbildungsschule entbindet. Die Verfügung selbst sagt folgendes:

„Die Fortbildungsschule, die im Gegensatz zur Fachschule ihren Schülern die Fortsetzung ihrer beruflichen Tätigkeit ermöglicht und deshalb eine billigere Gelegenheit zur Aneignung theoretischer Fachkenntnisse bietet, wird für die weit überwiegende Mehrzahl der jungen Gärtner ausschließlich als Ausbildungsstätte in Betracht kommen. Daneben wird aber auch der Ausgestaltung des gärtnerischen Fachschulwesens erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Auf diesem Gebiet wird die Errichtung von Winterschulen für Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Angliederung gärtnerischer Fachklassen an landwirtschaftliche Winterschulen oder der Besuch landwirtschaftlicher Winterschulen durch Gärtner ins Auge zu fassen sein.

Entsprechend der bisherigen Entwicklung auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, wonach die niederen Fachschulen auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, sie in enger Beziehung zur Praxis zu halten, im allgemeinen als zum Zustan-

*) Wir verweisen unsere Leser auf die bezüglichen „Erläuterungen“ in dem zweiten Aufsatz unserer heutigen Zeitungsnummer.

digkeitsbereich der Landwirtschaftskammern gehörig gelten, erscheint es zweckmäßig, diesen auch den Ausbau des gärtnerischen Fachschulwesens zu überlassen. Die bei den Landwirtschaftskammern eingerichteten Gärtnerausschüsse werden hierbei nützliche Dienste leisten können.

Demgemäß habe ich an alle Landwirtschaftskammern das Ersuchen gerichtet, einerseits die auf die Errichtung von Fortbildungsschulen für Gärtner durch die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände gerichteten Bestrebungen der Staatsbehörden zu fördern und andererseits selbst zu prüfen, wie die Ausgestaltung des Fachschulwesens für Gärtner, insbesondere durch Einrichtung von Gärtner-Winterschulen oder durch Angliederung gärtnerischer Fachklassen an landwirtschaftliche Winterschulen, verbessert werden kann.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß es durch zweckentsprechendes Zusammenarbeiten der Staatsbehörden, Gemeinden und Landwirtschaftskammern gelingen wird, dem heranwachsenden Nachwuchs des Gärtnerberufs in absehbarer Zeit die Ausbildungsmöglichkeiten zu verschaffen, auf die bei der Bedeutung des Gartenbaues für die Volksernährung heute mehr denn je großes Gewicht zu legen ist.*

„Alle zur Förderung der Gärtnerei berufenen amtlichen und privaten Stellen sind sich darüber einig, daß die möglichst lückenlose Heranziehung sämtlicher im Gärtnerberufe tätigen jungen Leute (Lehrlinge, Gehilfen einschließlich der im väterlichen Betriebe tätigen Söhne von Gärtnern) zum Besuche der Fortbildungsschulen für Gärtner dringend erwünscht und im Interesse der Hebung des heimischen Gartenbaues geboten ist. Welche Versumnisse auf diesem bisher arg vernachlässigten Gebiete zumachen sind, erhellt aus der Gärtnerstatistik von 1906. Man wird indessen annehmen können, daß die Verhältnisse in der Zwischenzeit eine wesentliche Änderung nicht erfahren haben.

Es kommt deshalb darauf an, tunlichst bald umfassende Maßnahmen zur Förderung des gärtnerischen Fortbildungsschulwesens zu ergreifen und dabei den Kreis der durch Statut zum Besuche der Schulen zu Verpflichtenden möglichst weit zu ziehen. Für diese gleichmäßige Erfassung aller in der Gärtnerei beruflich tätigen jungen Leute durch die Fortbildungsschulpflicht spricht auch der Umstand, daß die neue Entwicklung die bis dahin streng behüteten Grenzlinien zwischen Landwirtschaft und Gewerbe auf arbeitsrechtlichem Gebiete wesentlich abgeschwächt hat und eine Änderung in dieser Beurteilung für die Folge kaum zu erwarten ist.

Als unter die Vorschriften des § 120 der Reichsgewerbeordnung fallend, können im allgemeinen die nachstehend aufgeführten 10 Gruppen gärtnerischer Betriebe, die die amtliche Gärtnerstatistik vom 2. Mai 1906 unterscheidet, angesehen werden:*)

1. Baumschulgärtnerei (einschließlich Handelsrehschulen), 2. Obst-, Wein- und Fruchttreiberei, 3. Gemüse- und Gärtnerei und -Treiberei, 4. Samenzüchtere, 5. Freilandblumengärtnerei und -Treiberei, 6. Pflanzengärtnerei (einschließlich Staudenzüchtere und Rosenschulen), 7. Topfpflanzengärtnerei, 8. Schnittblumengärtnerei, 9. Landschaftsgärtnerei, 10. Dekorationsgärtnerei. Demgemäß kann angenommen werden, daß die in gärtnerischen Betrieben in der näheren Umgebung von Städten (bisher vielfach irreführend mit dem Sammelbegriff „Kunst- und Handelsgärtnerei“ bezeichnet) tätigen männlichen Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen) unter 18 Jahren nach § 120 der Gewerbeordnung zum Besuche der Fortbildungsschule durch Statut verpflichtet werden können. Das gleiche gilt für Gehilfen, Lehrlinge usw. unter 18 Jahren, die in nicht erwerbsmäßig betriebenen Gärtnereien des Staates, von Gemeinden oder Privater (z. B. von Villenbesitzern) tätig sind. Zweifelhaft kann diese Frage werden bei Betrieben, die sich ausschließlich und in großem Maßstabe mit solchen Zweigen der Nutzgärtnerei befassen, die der Landwirtschaft im engeren Sinne (feldmäßiger Betrieb) besonders nahe stehen. Dies würde beispielsweise beim Obst- und Gemüsebau zutreffen können. In solchen Fällen wird indessen die Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht vom 28. März 1919 herangezogen werden können und eine rechtswirksame Unterlage für die Begründung des Besuchszwanges bilden.

In der Mehrzahl der Fälle dürfte hiernach in den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung und der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung eine ausreichende und einwandfreie rechtliche Grundlage für die statutarische Verpflichtung der männlichen Gärtnerlehrlinge und Gehilfen zum Besuche der Fortbildungsschulen für Gärtner gegeben sein. Ergeben sich indessen nach Lage der örtlichen Verhältnisse in dieser Hinsicht Zweifel, so wird es sich in denjenigen Landesteilen, für die Gesetze, betreffend die Verpflichtung zum Besuche

ländlicher Fortbildungsschulen, erlassen sind, empfehlen, diese ergänzend heranzuziehen, die es gestatten, daß auch städtische Gemeinden von der in diesen Gesetzen gegebenen Befugnis zur Begründung der Besuchspflicht Gebrauch machen. — Auch die Einführung des Besuchszwanges für eine von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhaltene oder von dritter Seite (z. B. von der Kreisstadt oder dem Kreiskommunalverband) eingerichtete Fortbildungsschule für Gärtner ist auf Grund dieser Gesetze zulässig.“

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb staatlich anerkannter Fortbildungsschulen für Gärtner (Gärtnerschulen*).

Veranstaltungen, die der fachlichen Fortbildung von Angehörigen des Gärtnerberufs zu dienen bestimmt sind, müssen künftig zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als öffentliche Fortbildungsschule für Gärtner hinsichtlich ihrer Einrichtung und ihres Betriebs nachstehenden Anforderungen genügen.

I. Aufgaben.

Die Fortbildungsschulen für Gärtner haben die Aufgabe, die berufliche Ausbildung von Gärtnerlehrlingen und Gehilfen zu fördern, indem sie ihnen zur Ergänzung der praktischen Ausbildung die grundlegenden naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse vermitteln, die zu erfolgreicher Ausübung des Gärtnerberufs erforderlich sind. Daneben sollen die Fortbildungsschulen Gelegenheit bieten, die auf der Schule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Schließlich liegt ihnen die wichtige Aufgabe ob, an der Erziehung ihrer Schüler zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

II. Schulunternehmer (Rechtsträger).

Die Fortbildungsschulen für Gärtner sind grundsätzlich Gemeinde-Unternehmungen. In geeigneten Fällen werden zweckmäßig Kreiskommunalverbände Träger einer Fortbildungsschule sein, auch können sich mehrere benachbarte Gemeinden zur Unterhaltung einer gemeinsamen Fortbildungsschule zusammenschließen (Fortbildungsschul-Zweckverband). Auch von Fachvereinigungen unterhaltene Schulen können die staatliche Anerkennung erhalten, sofern die Einrichtung einer kommunalen Fortbildungsschule nachweislich nicht erreichbar war.

III. Aufbringung der Kosten; Staatsbeihilfen.

Die Aufbringung der Einrichtungs- und Unterhaltungskosten ist Sache der Schulunternehmer, denen in jedem Falle die Bereitstellung der notwendigen Räume einschließlich Ausstattung mit den erforderlichen Tischen, Bänken, Schränken, Lampen usw., sowie die Bestreitung der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume obliegt.

Für die Deckung der übrigen Kosten kommen neben den eigenen baren Aufwendungen der Schulunternehmer namentlich folgende Mittel und Hilfsquellen in Betracht:

a) auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909, betr. die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den beteiligten Unternehmungen von Gartenbaubetrieben (Arbeitgebern) durch Statut etwa zur Behebung gelangende Beiträge, b) die Einnahmen der Schule an Schulgeld, das von den nicht zum Schulbesuch verpflichteten Schülern erhoben wird, und sonstigen Gefällen, c) auf Grund besonderer Vereinbarungen (mit Provinzialverbänden, Kreiskommunalverbänden, Landwirtschaftskammern und gärtnerischen Fachvereinigungen) etwa erwirkte Zuschüsse, d) eine etwa vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewährte Staatsbeihilfe. Anträgen auf Bewilligung einer Staatsbeihilfe sind beizufügen: a) ein Haushaltsplan der bei Verwendung ausschließlich nebenamtlich tätiger Lehrkräfte oder bei hauptamtlicher Anstellung eines Schulleiters nach verschiedenen Mustern aufzustellen ist, b) ein Lehr- und Stundenplan, c) das Statut, betreffend die Verpflichtung der Lehrlinge und Gehilfen zum Besuche der Fortbildungsschule (nur bei dem ersten Antrage), d) eine Berechnung der Verwaltungsergebnisse der Schule aus den letzten drei Rechnungsjahren (sobald die Schule drei Jahre besteht) nach einem vorgeschriebenen Muster

Staatsbeihilfen können im allgemeinen nur gewährt werden, wenn die Besuchspflicht für die Lehrlinge und Gehilfen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Be-

*) Diese erläuternde Bezeichnung soll auch äußerlich zum Ausdruck bringen, daß es sich um Fortbildungseinrichtungen fachlichen Gepräges handelt. In den Gesamtaufbau des niederen gärtnerischen Unterrichtswesens (im Gegensatz zu den höheren staatlichen Gärtnerlehranstalten) gliedert sich die Fortbildungsschule für Gärtner folgendermaßen ein. Es sind zu unterscheiden 1. Fachschulen für Gartenbau (Garten-, Obst-, Gemüse- und Weinbauschulen, Lehranstalten usw.), a) mit ganzjährigem Unterrichtsbetrieb von ein- oder mehrjähriger Dauer, z. B. Tappan, Oranienburg, Koschmin, Freyburg, Kronnach, Trier, Ahweiler. In diese Gruppe gehören auch Gärtnererziehungsschulen, soweit sie staatliche Anerkennung gefunden haben, b) mit Winter-Unterrichtsbetrieb (selbständige Winterschulen für Garten-, Obst- und Gemüsebau oder Fachklassen an landwirtschaftlichen Winterschulen) z. B. York, Werder, 2. Fortbildungsschulen für Gärtner (Gärtnerschulen), soweit sie die staatliche Anerkennung erhalten haben. 3. Sonderlehrgänge für bestimmte Zwecke oder einzelne Zweige des Gartenbaus.

*) Vergleiche auch die Entscheidung des Kammergerichts, I. Strafsenat, vom 17. September 1914; veröffentlicht im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1914, Seite 510.

suche von Fortbildungsschulen*) statutarisch eingeführt ist. Muster zu Orts- bzw. Kreisstatuten enthalten die Anlagen 2a-c. Anhaltspunkte über die gesetzlichen Möglichkeiten zur Einführung der Besuchspflicht für möglichst weite Kreise der in Betracht kommenden Gärtnerlehrlinge und -Gehilfen bietet Anlage 3. Die Verwendung der Staatsbeihilfen ist nach den hierüber ergehenden Anordnungen nachzuweisen.

IV. Schulverwaltung; Einsetzen von Beiräten.

Die Verwaltung der Fortbildungsschulen führt der Schulunternehmer, dem ein von ihm auf drei Jahre gewählter Beirat zur Vorbereitung und Beratung aller wichtigen inneren und äußeren Schullangelegenheiten sowie zur fortlaufenden Überwachung des Schulbetriebs zur Seite steht.

Die Beiräte sollen in der Regel aus mindestens fünf und höchstens 9 Mitgliedern bestehen, einschließlich des Schulleiters. Den Vorsitz führt der Vertreter des Schulunternehmers. Die Tätigkeit der Beiräte regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die der Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsident, in Berlin: Oberpräsident) zur Genehmigung vorzulegen ist. Bei der Wahl der Schulbeiräte sind außer Vertretern der an der Unterhaltung der Fortbildungsschule beteiligten Verbände geeignete Fachleute aus den Kreisen der Arbeitgeber wie der Angestellten und Arbeiter, die Interesse und Verständnis für die Aufgaben der Schulen besitzen und von denen eine Förderung der Schulen im Sinne dieser Grundsätze zu erwarten ist, zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben der Schulbeiräte gehören insbesondere: a) Vorbereitung des Schulhaushaltsplans und Vorprüfung der Jahresrechnung, b) Prüfung des vom Schulleiter zu erstattenden Jahresberichts, c) Begutachtung des Lehr- und Stundenplans sowie Vorschläge für die Wahl der Unterrichtszeiten, Ferien u. dgl., d) Vorschläge für die Bestellung und Entlassung der Lehrkräfte, e) Vergabung von Stipendien und Nachlaß von Schulgeld und Schulbeiträgen der Unternehmer (Arbeitgeber), f) Vorschläge für die Festsetzung einer Schulordnung, g) Überwachung der Kassengeschäfte, h) Überwachung des Schulbetriebs, i) Strafanträge gegen Eltern, Vormünder und Arbeitgeber sowie Schüler, soweit es sich nicht um Schulkasernen handelt, bei Verstößen gegen die statutarischen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule. Zur Beschlussfähigkeit der Beiräte ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Über die Verhandlungen sind Niederschriften in einem Buche zu führen. Die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, der Sitzungen des Beirats beizuwohnen; ihnen ist jederzeit das Wort zu gestatten.

V. Schuleinrichtung.

Die Unterrichtsdauer der Fortbildungsschule für Gärtner, d. h. die Zeit, die im normalen Unterricht verläuft zur Erledigung des Lehrpensums, beträgt mindestens 3 1/2 Jahre. Die jährliche Unterrichtszeit beträgt mindestens 210 Stunden, die im allgemeinen auf 36 Wochen zu verteilen sind. Der Unterricht soll um 8 Uhr nachmittags spätestens beendet sein.

Entsprechend der dreijährigen Unterrichtsdauer sind die Schüler auf drei Jahreslehrgänge zu verteilen. Wo es die Verhältnisse gestatten (Vorhandensein der Lehrkräfte, Schulräume und Mittel), hat der Unterricht in drei getrennten Klassen zu erfolgen; wo dies nicht möglich ist, tritt Gruppenunterricht in kombinierten Klassen ein. Getrennter Klassenunterricht ist einzurichten, wenn die Zahl der in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler verschiedener Jahrgänge 25 übersteigt. Steigt die Schülerzahl einer Jahresklasse über 35, so muß die Einrichtung von Parallelklassen erfolgen.

Hiernach sind folgende Möglichkeiten für die Einteilung der Schüler in Klassen gegeben: a) drei vollständig getrennte Klassen, deren jede die Schüler eines Jahrganges umfaßt (Unterstufe (U), Mittelstufe (M) und Oberstufe (O)), b) zwei vollständig getrennte Klassen, und zwar Unterklasse (U) mit den Schülern des ersten (jüngsten) Jahrganges als Vorbereitung zur Oberklasse, Oberklasse (M und O) mit den Schülern des zweiten und dritten Jahrganges, wobei dann nach Möglichkeit Gruppenunterricht Platz zu greifen hat, c) eine gemeinsame Klasse für alle Schüler (U, M und O) mit

*) Als gesetzliche Grundlagen für die statutarische Einführung der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen für Gärtner kommen in Betracht: 1. die §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 und des Gesetzes vom 27. Dez. 1911, 2. die preussischen Gesetze, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen, 3. die Verordnung über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 28. März 1919. Welche Gesetzesbestimmungen im einzelnen Fall der statutarischen Einführung der Besuchspflicht zugrunde zu legen sind, wird nach den jeweils vorliegenden örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. (Vergleiche hierüber auch die Anhaltspunkte für die Abgrenzung und Gliederung der sogenannten gewerblichen Gärtnerei.)

**) Diese Bestimmung gewinnt besondere Bedeutung für Schulen, bei denen der Besuchszwang auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen eingeführt ist, da diese Gesetze die Besuchspflicht auf das Winterhalbjahr beschränken.

drei selbständigen Jahreslehrgängen, die wenigstens in den fachwissenschaftlichen Fächern nach Möglichkeit Gruppenunterricht erhalten.

Die Aufnahme eines Schülers hat in der Regel in die unterste Klasse zu erfolgen; der Eintritt in eine höhere Klasse setzt also voraus, daß die vorhergehende durchgemacht ist. Ausnahmen sind bei fortgeschrittener allgemeiner und fachlicher Bildung oder bei vorangegangenen Besuch einer andern Fortbildungsschule oder ähnlichen Anstalt zulässig.

Die Einrichtung von Übergangs- (Versetzungs-) Prüfungen ist erwünscht. Am Schlusse des ganzen (dreijährigen) Lehrganges ist eine Entlassungsprüfung abzuhalten, der sich alle in Betracht kommenden Schüler zu unterziehen haben.

Das Schuljahr beginnt im April oder im Oktober. Die Schulferien sind in die Hauptbetriebszeit des praktischen Gärtners (Monate April bis Mitte August) zu legen.

An Sonntagen ist die Erteilung von Unterricht soweit sie gesetzlich überhaupt zulässig*) ist, nach Möglichkeit zu vermeiden und gegebenenfalls auf die Vormittagsstunden zu beschränken.

Um den regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule und die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten, ist eine Schulordnung vom Schulunternehmer nach Anhörung des Beirats zu erlassen, die auch Angaben über Ordnungsstrafen zu enthalten hat.

VI. Lehrplan (Unterrichtsfächer).

Dem Unterricht ist ein von der Aufsichtsbehörde zu genehmigender Lehr- und Stundenplan, der eine Aufzählung und Gliederung des in den einzelnen Klassen (Gruppen) zu behandelnden Stoffes gibt, zugrunde zu legen.

Der Unterricht hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken: 1. Chemie mit Düngerlehre, 2. Botanik und Pflanzenbaulehre, 3. Obst- und Gemüsebau, 4. Handels-, Geschäfts- und Bürgerkunde für Gärtner, einschließlich Deutsch, Rechnen und Buchführung, 5. Fachzeichnen, einschließlich Feldmessen und Raumlehre. Erwünscht ist auch die Einrichtung von Turn- und Spielunterricht, wenn die Jahresstundenzahl über 240 hinausgeht.

Der gesamte Unterricht ist auf beruflicher Grundlage zu erteilen, so daß beispielsweise auch dem Unterricht im Rechnen und der Buchführung stets Stoffe zugrunde gelegt werden, die mit dem gärtnerischen Berufe zusammenhängen. Ebenso sind die schriftlichen Arbeiten so anzulegen, daß sie eine Anwendung des im Fachunterricht behandelten Stoffes bringen (u. a. gärtnerischer Briefwechsel). Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Durchführung des Lehrplans sind regelmäßige Lehrberichte zu erstatten (Führung von Aufgabenbüchern). Der Unterricht in Chemie (Düngerlehre) und Botanik (Pflanzenbau) ist zur Sicherung eines guten Unterrichtserfolges möglichst in die Hand eines Lehrers zu legen.

Je nach der Schuleinrichtung (vgl. V) ergeben sich unter andern folgende Möglichkeiten für die Wochen-Stundenverteilung:

Unterrichtsfächer	a) drei getrennte Klassen			b) zwei Klassen		c) eine gemeinsame Klasse
	U	M	O	U	M+O	U+M+O
Chemie mit Düngerlehre	2	1	1 1/2	2	1	1 1/2
Botanik u. Pflanzenbaulehre	2	1	1 1/2	2	1	1
Obst- und Gemüsebau	—	1	1	—	1	1
Handels-, Geschäfts- und Bürgerkunde für Gärtner, einschl. Deutsch, Rechnen u. Buchführung	1	2	2	1	1 1/2	1 1/2
Fachzeichnen, einschl. Feldmessen und Raumlehre	1	1	2	1	1 1/2	1

VII. Lernmittel.

Jeder Schüler oder sein Arbeitgeber hat entsprechend der statutarischen Bestimmung die an der Schule eingeführten Lernmittel — Schreib- und Zeichenmaterialien, Vordrucke, Hefte, Bücher usw. — in der Regel auf seine Kosten anzuschaffen. Es ist darauf zu achten, daß die dadurch entstehenden Ausgaben möglichst niedrig bleiben. Die Einführung neuer Lernmittel ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese ist befugt, die Benutzung bestimmter Lernmittel zu untersagen.

VIII. Lehrkräfte.

Zur Erteilung des Unterrichts sind Persönlichkeiten**) zu gewinnen, die nicht nur den zu behandelnden Stoff beherrschen und mit den Bedürfnissen des Gärtnerberufs vertraut sind, sondern auch Geschick und Erfahrungen im Unterrichten wie in der erzieherischen Beeinflussung der schulentlassenen Jugend besitzen.

An kleineren (einklassigen) Schulen wird es möglich sein, den gesamten Unterricht durch Hilfslehrer (im Nebenamt) erteilen zu

*) Die Gesetze, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schlesien untersagen jeden Fortbildungsunterricht an Sonntagen.

**) Die Maßnahmen zur Heranbildung geeigneter Fachleute für die Erteilung des Unterrichts an den Gärtnerschulen bleiben vorbehalten.

lassen, von denen einer zugleich mit der Schulleitung zu beauftragen ist. Für größere (mehrklassige) Schulen ist anzustreben, daß mindestens der Schulleiter im Hauptamt bestellt wird; dies wird in der Regel zweckmäßig der Lehrer für den gärtnerischen Fachunterricht sein müssen.

Die Anstellung solcher hauptamtlichen Fachlehrer (Schulleiter) hat der Schulunternehmer gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer (Gärtnerei-Ausschuß) zu bewirken. Hierbei ist ein Übereinkommen über die Heranziehung der Fachlehrer zur Wanderlehrfähigkeit innerhalb des Schulbezirkes während der unterrichtsfreien Zeit zu treffen, um so eine für Schule und Lehrer wie für die gärtnerische Praxis wünschenswerte Verbindung und wechselseitige Förderung zu erreichen.

Die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; es bleibt vorbehalten, sie demnächst den provinziellen Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, sobald genügend Erfahrungen über die dabei zu befolgenden Richtlinien vorliegen.

IX. Zulassungsbedingungen.

Außer den gesetzlich (durch Statut) zum Besuche der Fachfortbildungsschule für Gärtner verpflichteten Lehrlingen und Gehilfen können alle sonstigen Angehörigen des Gärtnerberufs (auch ungelernete Arbeitskräfte), sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, zum Unterrichte zugelassen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zu Beginn des Unterrichtsjahres. Anmeldungen sind unter Vorlegung des letzten Schulzeugnisses, der Geburtsurkunde und eines Leumundszeugnisses der Ortspolizeibehörde an den Schulleiter zu richten, der über die Zulassung befindet.

X. Schulzeugnisse.

Über den Besuch der Fortbildungsschule sind den Schülern beim Verlassen der Schule Zeugnisse (Bescheinigungen) vom Schulleiter auszustellen. Ein Zeugnis erhalten nur solche Besucher, die den vollen (dreijährigen) Lehrgang durchgemacht haben; bei kürzerem Besuch ist lediglich eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs auszustellen.

Die Zeugnisse haben neben der Angabe über die Zeit, während der die Schule besucht wurde, einen Vermerk darüber, ob der Schulbesuch regelmäßig und pünktlich war, sowie ein Urteil über das Betragen und die Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern zu enthalten.

Kann der Kriegsbeschädigte mit Erfolg in der Gärtnerei verwendet werden?

Als wir noch draußen waren in Schmutz und Schlamm, in Not, Tod und Gefahr, hat mancher unserer Kollegen mit Schauern an jenes Schicksal gedacht, das doch so vielen unserer Brüder beschieden ist: schwerverletzt zu werden und sich in diesem Zustand sein Brot verdienen zu müssen.

Manch einer hat sich die obige Frage vorgelegt. Auch an dieser Stelle schon ist sie behandelt worden, während des Krieges noch, im Zusammenhang mit der Frage der Ansiedlung Kriegsbeschädigter.

Im Jahre 1918 hat Herr Garteninspektor Harry Maab-Lübeck die Frage in der Lübecker Lazarettzeitung behandelt, und ist diese Abhandlung auch als besondere Broschüre herausgegeben worden.

Der Verfasser behandelt die Frage nicht unter dem Gesichtswinkel, ob es möglich ist, dem einen oder anderen Kriegsbeschädigten durch leichte Beschäftigung im Gartenbau körperliche Genesung oder seelisches Gleichgewicht wiederfinden zu lassen, sondern er spricht ausdrücklich von denen, die den Gärtnerberuf als Lebensberuf betrachten, „die durch die Beschäftigung im Gartenbau den Beruf lieb gewonnen haben, denen die Betätigung in frischer, körperlich und seelisch kräftigender Natur zum Zielpunkt ihres Lebens geworden ist: — ist es denen möglich, in fortgeschrittenen Jahren den Gärtnerberuf segensreich einzuschlagen? Das zu prüfen soll hier unsere Aufgabe sein.“

Es sei gleich vorweg bemerkt, daß der Verfasser über die letztere Möglichkeit sehr, uns will scheinen ein wenig zu optimistisch urteilt. Unseres Erachtens sieht er die Dinge so, wie er sie gerne verwirklicht sähe. Er geht die einzelnen Branchen des Berufes durch und untersucht, inwieweit diese die Möglichkeit zur Beschäftigung Kriegsbeschädigter bieten. Folgen wir dem Verfasser auf diesem Wege und nennen zunächst mit ihm die Landschaftsgärtnerei.

Zunächst wird hier der gärtnerische Bürobetrieb genannt. In diesem ist jedenfalls die Möglichkeit vorhanden, mit zeichnerischen und rechnerischen Arbeiten, mit Berechnungen, Kostentwürfen, Lohnlistenführen Kriegsbeschädigte zu beschäftigen; fragt sich nur, ob die Zahl derjenigen, die hier benötigt werden, überhaupt so groß ist, daß sie ins Gewicht fällt.

Von dem praktischen Zweig der Landschaftsgärtnerei der Ausführung der im technischen Büro fertiggestellten Gartenpläne,

d. h. dem Anlegen neuer Gärten, sagt der Verfasser, daß er eine Reihe von Betätigungsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte bietet. Meistens sind diese Arbeiten denn doch mehr oder weniger körperlich anstrengend, und mag daher für leichter Beschädigte obiges zutreffen. Für Schwerverletzte, für Leute mit künstlichen Gliedmaßen dürften denn doch die Betätigungsmöglichkeiten auf Neuanlagen recht beschränkt sein, wenn auch zugegeben werden soll, daß es, namentlich auf größeren Anlagen, eine Reihe von Arbeiten gibt, die von Amputierten verrichtet werden können. Für den landschaftsgärtnerischen Kleinbetrieb, wo eben jeder jede vorkommende Arbeit verrichten muß, schalten Schwerverletzte von vornherein aus, wie ja überhaupt die Beschäftigung Kriegsbeschädigter fast ausschließlich nur dort in Frage kommt, wo eine Arbeitsteilung sich möglich machen läßt.

„Wesentlich einfacher gestalten sich die Verhältnisse in jenem Zweige der Landschaftsgärtnerei, die sich mit der Unterhaltung und Pflege der Neuanlagen befaßt“, fährt der Verfasser weiter fort. Wir sind durchaus der Ansicht, daß viele der hier vorkommenden Arbeiten von Kriegsbeschädigten verrichtet werden können. Doch geht es schließlich zu weit, wollte man annehmen, daß eben alle oder auch nur der größte Teil der hier zu verrichtenden Arbeiten von Kriegsbeschädigten getan werden können. Grasmähen, sei es mit der Sense oder Mähmaschine, ist noch lange keine Arbeit für jeden Armamputierten. Darüber helfen uns auch die schönsten Abbildungen nicht hinweg, in denen uns Armamputierte mit der Sense gezeigt werden.

„Ähnlich wie bei der Landschaftsgärtnerei, gestalten sich für den kriegsverletzten Gärtner oder Gartenanwärter die Verhältnisse im Dienst von staatlichen und städtischen Behörden. Gartenämter, Gartenverwaltungen und Stadtgärtnereien vermögen einem großen Teil kriegsverletzter dauernd Arbeit und Unterhalt zu gewähren.“ So der Verfasser und so auch wir. Sie vermögen das und sollten das auch tun. Ob aber bei der heutigen miserablen Finanzlage der Kommunen und des Staates große Neigung besteht, obenerwähnte Betriebe zum großen Teile als Versorgungsstätten für Kriegsverletzte, oder, wenn der Ausdruck hier statthaft ist, als Rentenanstalt zu führen, ist eine andere Frage. Das Angebot gesunder Arbeitskräfte ist heute derart groß, daß dieses nicht nur auf private Unternehmer seine Rückwirkung ausübt, sondern auf jeden Arbeitgeber, auch auf Staat und Gemeinde. Gesetzliche Bestimmungen, wonach auf eine gewisse Anzahl vollwertiger Arbeitskräfte eine entsprechende Anzahl Schwerverletzter einzustellen sind, lindern das Übel, beseitigen es aber nicht.

Es werden dann weiter genannt die Herrschaftsgärtnereien der Landsitze und Güter des platten Landes. Was die vorgenannten Betriebe im großen, sind die Gärtnereien auf den Gütern im kleinen. Darin stimmen wir mit dem Verfasser überein. Und auch darin, daß hier im kleinen, wie dort im großen die Möglichkeit gegeben ist zur Unterbringung kriegsverletzter. Vergessen darf dabei aber nicht werden, daß schon bisher in Gutsgärtnereien ein gewisser Teil alter ausgedienter Leute, sog. Veteranen der Arbeit beschäftigt wurden und schon aus diesem Grunde diese Betriebe nicht mehr die Aufnahmefähigkeit von Arbeitskräften haben, die eine Voraussetzung zur Einstellung Schwerverletzter sind. Gärtner haben diese Betriebe meistens nur einen, und dieser eine muß alle vorkommenden Arbeiten verrichten können. Wo heute in solchen und ähnlichen Gärtnereien leichterverletzte oder krank und siech gewordene Kollegen sich befinden, sucht man sich auch dieser zu entledigen und Gesunde dafür einzustellen. Dafür zeugt mehr wie eine Zuschrift aus unsern Mitgliederkreisen.

Und wenn dann gar von Eigenheimen, „von Obstgärten, Kleingartenkolonien, Gemüseanlagen und Heimstättensiedlungen“ gesprochen wird, „die wir nach dem Kriege in umfangreichem Maße schaffen werden“, so müssen wir nach dem heutigen Stande der Dinge wirklich sagen: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“. Dieses Ziel seiner Wünsche wird immer nur ein begrenzter Teil verwirklichen können und zwar jene, die bei ihrem körperlichen und seelischen Unglück mehr oder weniger mit Glücksgütern anderer Art gesegnet sind. Wer dennoch durch staatliche oder sonstige Hilfe in den Besitz eines eigenen Heimes gelangt und sich ganz darauf ernähren muß, der bedarf in ausreichendem Maße gesunder, körperlicher Kräfte dazu, wenn er nicht Familienangehörige hat, die ganz oder teilweise diese Arbeit verrichten können. In wie ausreichendem Maße wir auch das Ziel weiter Kreise, den Besitz eines eigenen Heims mit eigener Scholle verwirklicht sähen, halten wir es doch für verfehlt, Illusionen zu nähren, deren sicherer Erfolg später eine gewisse Enttäuschung sein würde.

„Es gibt ja noch Gemüsegärtnereien, Baumschulbetriebe, Staudenanzuchtgärtnereien, Handelsgärtnereien mit gemischten Kulturen und solche mit Spezialanzuchten. Es gibt Samengärtnereien und Blumenbindereien.“

„Die Gemüsegärtnereien sind berufen, einen großen Teil kriegsverletzter in ihren Betrieben aufzunehmen.“ Und weiter: „Was da zu leisten ist an gesunder, froh und glücklich machender Arbeit, das ermessen wir am ehesten an den gewaltigen Einfuhrziffern, die im Jahre 1913 auf rund hundert Millionen Mark

angewachsen waren, allein für die Versorgung unserer Bevölkerung mit frischem Obst."

„Die Baumschulbetriebe! Was können sie tun, um unsern Kriegsverletzten eine lichte Arbeitsstatt unter sonnigem Himmel zu spenden?"

Nachdem hier eine Aufzählung von Baumschularbeiten erfolgt, heißt es dann weiter: „Das alles sind Arbeiten, die schon nach kurzer Verweilen des Beschädigten von ihm erfaßt und ausgeführt werden können."

„... Da die Baumschulunternehmungen unmittelbar nach dem Kriege ... infolge Arbeitermangels, stark in Mitleidenschaft gezogen und zuweilen gänzlich verwahten Bestände energisch anzufrischen gezwungen sind, ... so dürfte der Kriegsverletzte ein willkommenes Mitarbeiter werden."

„... Doch auch die Ziergeholzquartiere bedürfen der Erneuerung und Ergänzung."

„Auch die Staudengärtnerereien müssen nach dem Kriege gewaltig mit der Arbeit besetzen, um den müden Boden zu frisken, um die Ware zu vermehren. Da braucht er Arbeitskräfte an allen Enden!"

„Alles leichte Arbeiten und Verrichtungen", heißt es weiter, nachdem die wesentlichsten Arbeiten in der Staudengärtnerei genannt sind, „die der Neuling gleich oder schon nach kürzester Anwesenheit im Betriebe zu bewerkstelligen imstande ist." ... „Ich nehme an, daß in den Staudengärtnerereien 95 % aller Arbeitskräfte durch die Kriegsverletzten ersetzt werden können."

„In den Handelsgärtnerereien mit gemischten Kulturen gibt es nun infolge der Mannigfaltigkeit der Arbeiten viele Möglichkeiten, unsere Kriegsverletzten zu beschäftigen, sei es mit leichteren, sei es mit schwereren Arbeiten in schützenden Häusern oder im Freien."

Von Handelsgärtnerereien mit Spezialkulturen wird gesagt, daß, neben einigen tüchtigen und auf dem Gebiet der Pflanzenzucht bewanderten Obergärtnern, diese Spezialkulturen hauptsächlich auf die Mitarbeit angelernter intelligenter Arbeiter angewiesen seien, „so daß dem Kriegsverletzten ohne gärtnerische Ausbildung hier ein Tätigkeitsfeld geschaffen werden kann, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und mit Rücksicht auf den Grad seiner Verletzung."

Die Blumenbinderei kommt nach Ansicht des Verfassers nur in ganz bescheidenem Umfange als Tätigkeitsfeld für den Kriegsverletzten in Betracht.

„Ein umfangreiches Feld dagegen für die Tätigkeit des Kriegsverletzten, des Gärtners sowohl als des Laien, bietet der Samenbau." Es folgt eine Aufzählung all der hierin vorkommenden Arbeiten, von der Anzucht der Pflanzen bis zum Versand des Samens, und heißt es weiter: „Das sind die wichtigsten Zweige des Gärtnereiberufes. Ihre Aufzählung hielt ich für notwendig, um zu zeigen, wie umfangreich das Feld ist, welches für die Arbeit und evtl. Berufswahl unserer Kriegsbeschädigten in Frage kommt. Wir ersehen daraus, daß die Zukunft der kriegsbeschädigten Berufsangehörigen und die Zukunft derjenigen, die sich in irgend einer Form gärtnerisch zu betätigen gedenken, durchaus nicht zu Besorgnissen Anlaß gibt. Notwendig ist nur, daß eine baldige Organisation unter den Betrieben einsetzt, die darüber Klarheit schafft, was geschehen muß, um für die Zukunft eine Regelung herbeizuführen in der Verteilung der ungebrochenen und gebrochenen Arbeitskräfte."

Wir haben hier den Herrn Garteninspektor Harry Maaß, den Verfasser genannter Broschüre, so ausreichend zu Wort kommen lassen, um ihm die Möglichkeit zu geben, selbst aufzuzählen, welche Betriebsarten oder richtiger Berufsbranchen als ein Betätigungsfeld für unsere Kriegsverletzten in Betracht kommen, damit uns nicht von irgend einer Seite zum Vorwurf gemacht werden kann, wir sähen die Beschäftigungsmöglichkeit von unserm Arbeitnehmerstandpunkt durch eine zu rosige Brille. Gewiß wünschen wir, und zwar vom rein menschlichen Standpunkte, daß alle Kriegsbeschädigten untergebracht werden, und da ist es natürlich und verständlich, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten, soweit unser Beruf dabei in Frage kommt, untersucht werden. Was nach dieser Richtung hin im Vorstehenden aus der angegebenen Broschüre wiedergegeben ist, kann im großen Ganzen als durchaus zutreffend bezeichnet werden.

Wenn aber so einerseits die Beschäftigungsmöglichkeit betrachtet wird und wir andererseits uns vergegenwärtigen, was tatsächlich an Kriegsverletzten heute im Gartenbau beschäftigt ist und wird, so muß rund heraus gesagt werden, daß es noch nicht ein Bruchteil dessen ist, die als Verletzte in Frage kommen und in unserm Beruf unterkommen müßten. Was immer befürchtet worden ist, daß die Kriegsverletzten aus ihren Arbeitsstellen durch gesunde Kräfte verdrängt werden würden, wenn nach Beendigung des Krieges die im Felde Stehenden zurückkehren würden, ist eingetreten. Das ist ein ganz natürlicher Zustand, der nur durch eine gesetzliche Regelung dieser Materie geändert werden kann. Moralische Einwirkungen werden in den seltensten Fällen erfolgreich sein.

Soll und muß eine gesetzliche Regelung erfolgen, so geht es meines Erachtens nicht an, die Kleinbetriebe zu stark zu belasten; denn eine Beschäftigung Kriegsverletzter kommt in der Hauptsache wohl nur in größeren Betrieben in Betracht. Es sei offen ausgesprochen, daß es eine dankenswerte Aufgabe des Herrn Maaß ist, die Beschäftigungsmöglichkeit Kriegsverletzter im Gartenbau untersucht zu haben. Wir wünschen und erstreben, daß, soweit wie irgend möglich, diese Leute im Gartenbau ihr Unterkommen finden.

Wir halten aber auch für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Arbeit im Gartenbau längst nicht so gesund und längst nicht so einfach und leicht ist, wie es oft hingestellt wird oder wie es Abbildungen darstellen. Wir ersuchen besonders unsere erheblich Beschädigten, vor allen jene, die mit künstlichen Gliedmaßen im Berufe arbeiten, sich zu dem hier Erörterten zu äußern. Nur so wird es möglich sein, ein möglichst klares Bild zu bekommen, inwieweit eine Beschäftigung Kriegsbeschädigter im Gartenbau bisher mit Erfolg durchgeführt wird und was in dieser Beziehung wirklich noch möglich ist. Wilhelm Dähn.

Unternehmerkammern und Arbeiterschaft.

Ein Vorgang, der sich dieser Tage in der preußischen Landesversammlung abgespielt hat, verdient es, weiteren Kreisen, im besonderen der Arbeiterschaft — und im gegenwärtigen Augenblick grade unsern Kollegen und Kolleginnen — bekannt zu werden. Wir lesen darüber im Vorwärts folgendes:

Auf der Tagesordnung stand die Beratung eines Gesetzes, das den Handelskammern die Möglichkeit gibt, von einer Neuwahl ihrer Mitglieder vorläufig abzusehen. Die gleiche Ermächtigung ist ihnen auf dem Verordnungswege während der ganzen Kriegsdauer gegeben worden. Die Folge ist, daß heute zahlreiche Mitglieder von Handelskammern bereits 8 und 10 Jahre in ihrem Amte sind, ohne daß den wahlberechtigten Kaufleuten Gelegenheit zur Erneuerung ihres Vertrauens gegeben worden wäre. Ohne allen Zweifel ist dies ein unhaltbarer Zustand, der auch von den Beteiligten sehr unangenehm empfunden wird. An sich wäre es daher die höchste Zeit, daß endlich zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Neuwahlen geschritten würde.

Die Sache hat jedoch mehr als ein Bedenken. Bei einem Teil der Handelskammern bestehen noch Wahlvorschriften, die dem alten preußischen Klassenwahlrecht durchaus ebenbürtig sind. Diese Wahlvorschriften beruhen jedoch nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern auf eigenen Beschlüssen der Handelskammern selbst und hätten, wenn bei den Handeltreibenden ein dahingehendes Streben vorhanden gewesen wäre, längst überall beseitigt werden können. Daß dies nicht geschehen ist, beweist, wie wenig das Bürgertum von den Ideen der Revolution berührt worden ist.

Nun handelt es sich aber bei der Reform der Handelskammern nicht bloß um die Beseitigung von Zensus und Mehrstimmenrecht.

Bisher war die öffentlich-rechtliche Vertretung von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft ein unbeschränktes Privileg der Besitzenden, denn bekanntlich werden die Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern ausschließlich von den Unternehmern dieser Gewerbe gebildet. Dieses Kapitalistenprivileg muß restlos beseitigt werden. Ein gegebenes Mittel dazu sind die Arbeiterräte, in denen sich die Arbeiter und Angestellten gelegentlich der Revolution eigene Vertretungskörper geschaffen haben, deren Anerkennung in Art. 165 der Reichsverfassung ausgesprochen ist und über deren gesetzliche Ordnung der Nationalversammlung demnächst entsprechende Vorlagen unterbreitet werden sollen. Um diesen Arbeiterräten den ihnen zugedachten mitbestimmenden Einfluß auf die Neuordnung aller Zweige unseres Wirtschaftslebens zu sichern, müssen, wie leicht zu begreifen ist, die Handels- usw. Kammern aus ihrer beherrschenden Stellung verdrängt und derjenigen Aufgaben und Rechte entkleidet werden, die in Zukunft paritätisch zusammengesetzten Wirtschaftsräten zufallen werden. Diese Bezirkswirtschaftsräte, in denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in gleicher Zahl und neben ihnen höchstens noch einige Vertreter der Verbraucher und der Verwaltungsorgane zu sitzen hätten, werden künftig die öffentlich-rechtliche Vertretung der verschiedenen Gewerbebezüge darstellen und ihre gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen wahrzunehmen haben. Dabei erscheint es unbedenklich, daß die Arbeitgebervertreter von den verschiedenen Kammern in den Wirtschaftsrat entsandt werden, wenn man es nicht vorzieht, den einfacheren Weg zu wählen und aus den Arbeitgebermitgliedern der Wirtschaftsräte gleichzeitig die verschiedenen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie usw. zu bilden, denen dann lediglich die Vertretung von Unternehmerinteressen obliegen würde. Unzulässig erscheint es uns jedoch, daß zunächst die Bezirksarbeiterräte auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt und ihre gleichberechtigte Mitwirkung bei den Aufgaben der Wirtschaftsräte gesetzlich festgelegt wird. Erst wenn dies geschehen ist, sollte man an die Reform der verschie-

denen Kammern herangehen, die sich dann naturgemäß nicht auf eine Änderung des Wahlverfahrens zu beschränken hätte, sondern vor allem eine neue Begrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse bringen müßte.

Aus der internationalen Gärtnerbewegung.

Die internationale Menschenschlächtereie ist seit Jahresfrist beendet, und langsam werden die alten, durch den Krieg zerrissenen Verbindungen wieder angeknüpft. Auch die internationalen Verbindungen der Arbeiterbewegung werden wieder aufgenommen.

Die internationalen Beziehungen unseres Berufes waren von jeher nur geringe, weil die nationalen Organisationen nur schwach waren. Gärtnerische Gewerkschaften, die Bestand und auch schon Einfluß auf die Lohnverhältnisse hatten, bestanden vor dem Kriege nur in Dänemark, in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland. Die Bewegung in Österreich war noch ganz jung und stand in ihren ersten verheißungsvollen Anfängen. Die Schweizer Organisation ist ein Teil des dortigen Lebens- und Genußmittelarbeiter-Verbandes. In den andern Ländern wie Frankreich, Holland, Schweden haben wir nur zeitweise Verbindungen gehabt; die dort bestehenden Verbände waren immer nur von kurzer Dauer. In Belgien, Italien, Rußland, England u. a. haben wir nie etwas von gewerkschaftlichen Gärtnerorganisationen gehört.

Der Kollege Jensen, der Führer der Schweizer Organisation, unternahm in diesem Sommer eine Reise nach seiner Heimat (Dänemark) und hat bei dieser Gelegenheit in anerkennenswerter und erfolgreicher Weise die Verbindungen wieder hergestellt. Er brachte die Nachricht von einer gut fundierten Organisation in Dänemark, die an 2000 Mitglieder zählt, für Dänemark eine erhebliche Zahl. (Dansk Gärtnerforbund, Kopenhagen, Todesgade 1.) Auch in Norwegen hat sich eine Organisation gebildet. Die Adresse des Leiters ist: Hans Althammer, Loitscik pr Tønsberg, Norwegen. Die Berufsorganisation in Schweden heißt: Fragaardsarbetarförbundet, die Adresse des Vorsitzenden ist: John H. Johnson, Stockholm, Högebergsgatan 64. Unsere österreichische Bruderorganisation hat jetzt auch eine Mitgliederzahl von 2000 erreicht. Die Adresse dieses Verbandes ist: Verband der Gärtner Österreichs, Wien IX/4, Nußgasse 4. Von Österreich ist bemerkenswert, daß der dortige Privatgärtnerverband sich mit unserem Bruderverband vereinigt hat. Jetzt beabsichtigt dieser Einheitsverband eine Verschmelzung mit dem österreichischen Landarbeiterverband und beruft zu diesem Zweck eine Generalversammlung im Januar ein. -- Die Adresse des Vertrauensmannes der Schweizer Organisation ist: Holger Jensen, Zürich, Zederstr. 14.

Die dänische Organisation feiert nun Mitte Dezember ihr 25 jähriges Bestehen, und sie beabsichtigte zu diesem Termin die Einberufung einer internationalen Gärtnerkonferenz. Obwohl wir die Zweckmäßigkeit einer solchen Konferenz einsehen, erscheinen uns aber Zeit und Umstände nicht geeignet, um den Erfolg einer solchen Konferenz gesichert zu wissen. Tatsache ist, daß die einzelnen Organisationen noch zu wenig Fühlung miteinander haben und noch nicht genügend Kenntnis voneinander besitzen. Dazu kommen die erheblichen Kosten einer solchen Konferenz, die durch den schlechten Stand unserer Valuta bedeutende sind. Für Österreich würden die Kosten eines (!) Delegierten für eine solche Konferenz auf mindestens 3000 Kronen kommen. Dazu kommen noch die Verkehrsschwierigkeiten. Niemand weiß, wenn heute eine solche Konferenz einberufen wird, ob zum Termin derselben der Personenverkehr nicht ruht. Aus allen diesen Gründen muß der Zeitpunkt für eine internationale Gärtnerkonferenz noch hinausgeschoben werden, bis zu einer Zeit, wo das Zusammenkommen aller vorhandenen Verbände gesichert ist. Die Zwischenzeit muß dazu dienen, die Landesorganisationen auszubauen und die Kenntnisse über die Einrichtungen in den verschiedenen Ländern zu erweitern. Eine besondere Aufgabe unserer Zeitung wird es sein, unsere Mitglieder laufend über die Entwicklung der internationalen Organisation zu unterrichten.

Jos. Busch.

Volksverband der Bücherfreunde.

Der Wille zur Freiheit einer neuen geistigen Kultur ist erwacht, und alle, die den bedeutungsvollen Machtnamen „Volk“ mit Bewußtsein tragen, wollen den Weg in die Zukunft als Kundige gehen. Froh greift das Volk zum Weiser des Wissens, zum Buche. Besitzesfreude und Kraft, die es spendet, allen teilhaftig zu machen, schließen alle sich zusammen, durch Gemeinsamkeit überwindend, was dem einzelnen aus Teuerungsgründen unerreichbar bleibt.

Im Volksverband der Bücherfreunde, dem ohne einen Mitgliedsbeitrag alle, auch Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelpersonen angehören, ist dem großen Werk der Sozialisierung des Bildungswesens der stärkste Helfer erstanden.

Jährlich erscheinen zunächst vier literarisch wertvolle Bände, künstlerische, dem jeweiligen Inhalt angepaßte Einbände, typographisch und in der Papierwahl würdige Ausstattung wird die

also zustande kommende Bibliothek zur Heimstätte von Kunst und Schönheit machen.

Der Volksverband der Bücherfreunde begann im Oktober dieses Jahres seine Erscheinungen mit Goethes „Faust“. Die kritische Durchsicht besorgte A. Soergel. Die Buchausstattung überwachte Edmund Schaefer. Gedruckt wurde der Band in der Offizin Kuno Bergmann, Berlin, mit der Maximilian-Fraktur von Gebr. Klingspohr in Offenbach. Der Einband ist nach einem alten Muster von 1834. Der Volksverband pflegt neben den Klassikern kulturgeschichtliche und Reisewerke, den modernen Roman und Poesie.

Die Bände werden nur an Mitglieder verausgabt, überschreiten den Preis von 5,50 Mk. für den gebundenen, 350—500 Seiten starken Band nicht, sind aber nicht im Buchhandel erhältlich.

Eine literarisch wertvolle Werbeschrift, mit Geleitworten von Minister Haenisch und bekannten Führern im Volksbildungs- und Gewerkschaftswesen, mit Beiträgen von Max Halbe, Hermann Sudermann, Friedrich Kayßler, Otto Flake, Albert Soergel, Dr. M. Conrad und anderen, mit Holzstichen und Federzeichnungen von Edmund Schaefer und Bruno Wille, ist bereits erschienen.

Sie wird unberechnet ausgegeben und unterrichtet eingehend über den Volksverband der Bücherfreunde, der sich in allen großen Städten aufgetan und seinen Sitz auch in Berlin W 50, Rankestr. 34, hat.

Privatgärtnererei

Das Bambusrohr als Schlichtungsmittel.

Ein ganz besonders vornehmer Charakter, der Amtsvorsteher und Gutsbesitzer Wichmann aus Ehlsthal bei Deutsch-Eylau, hat bei dem Schlichtungsausschuß in Deutsch-Eylau folgende Visitenkarten abgegeben:

„Schlichtungsausschuß Deutsch-Eylau.

Am 2. November erhielt ich durch die Post eine Vorladung: „In Sachen mit Ihren Arbeitern wegen Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden Sie zur Vernehmung auf Freitag, den 7. November, mittags 11½ Uhr, im Bürgermeisterzimmer vorgeladen.“ Diese Vorladung ist wahrscheinlich irrtümlich an mich gelangt. „Arbeitsstreitigkeiten“ bestehen zwischen mir und meinen Leuten nicht, und wenn sie beständen, würde ich als Brotherr dieselben schlichten. Meine Leute, aufgehetzt durch einen gewissenlosen Halunken, verlangten von mir eine Nachzahlung, die ihnen angeblich aus einem Normalvertrag zustehen sollte. Die Verträge, die ich mit meinen Leuten vor Martini 19 abgeschlossen, sind für mich allein maßgebend und bestehen zu Recht. Diese Verträge habe ich gehalten, sogar darüber hinaus, meinen Leuten pro Familie, in Anbetracht der Teurung eine Teurungszulage von 100 Mark pro Familie gemacht. Meine Leute verweigerten mir darauf die Arbeit und war ich gezwungen, sie mit Gewalt an die Arbeit zu bringen. Nachteilige Folgen sind daraus nur für meine Leute entstanden, was dieselben auch eingesehen haben. Sollte es ein sogenannter Arbeiterssekretär nochmals unternehmen, Unfrieden unter meine Leute zu säen und derselbe mir an die Finger fallen, so würde ich ihm mit meinem Bambusrohr eine Lektion erteilen, die ihm die Lust für derartig gewissenlose Handlungen benimmt. Ich habe 12 Jahre mit meinen Leuten in Ruhe und Frieden gelebt und werde diesen Frieden durch solche Schuffe nicht stören lassen. Leute, die dummerweise einem Verband angehören, werden in Zukunft von mir nicht mehr in Wohnung und Arbeit genommen. Gern hätte ich persönlich Ihnen meine Ansicht über Normalvertrag und Arbeiterssekretäre ausgesprochen, doch hindert mich der eingestellte Personenverkehr daran.

Ergebenst

gez. Wichmann, Amtsvorsteher u. Gutsbesitzer.“

„Amtsvorsteher sollen (so bemerkt hier u. der Vorwärts, dem wir Vorstehendes entnehmen) nach Ansicht des gemeinen Mannes in ihrem Bereich dafür sorgen daß die von der Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen befolgt werden. Dieser Amtsvorsteher der demokratischen Republik scheint nicht nur keine Ahnung von den erlassenen Verordnungen zu haben, sondern handelt als „Brotherr“ Anschauungen, wie sie vielleicht auf einer Sklavenfarm in die Praxis umgesetzt werden.

Wir brauchen wohl nicht besonders verlangen, daß dieser beamtete Frängelheld, der ein Hohn für jedes demokratische Empfinden ist, aus seinem Amte schleunigst beseitigt wird.“

Für unsere Kollegen und unsere Gauleiter in den agrarischen Gebieten des Ostens wird dieser Fall besonders bemerkenswert sein. Wir raten allen, auf der Hut zu sein und sich fortgesetzt bewußt zu bleiben, daß diese Menschen niemals „umlernen“ werden. Da hilft nur Macht gegen Macht!

Vor dieser Stellung wird gewarnt!!

Uns wurde folgender Anstellungsvertrag vorgelegt:

„Kauth, den 29. September 1919.

Vertrag.

Hiermit tritt Herr F. Th. als Gärtner ab 1. 10. 1919 in meinen Dienst. Folgende Bedingungen werden vereinbart:

- | | |
|--|------------|
| Gehalt, monatlich, nachträglich zahlbar | 80 Mk. |
| Vom Gemüse-Verkauf | 10 % |
| Frau Th. für Mitarbeit pro Tag (10 Stunden) | 2,50 Mk. |
| 1. An Deputat: Milch, täglich | 1 Liter |
| 2. Brot, wöchentlich | 16 Pfund |
| 3. Kartoffeln, monatlich | 1 1/2 Ztr. |
| 4. Mehl, monatlich | 8 Pfund |
| 5. Gegräube, monatlich | 4 Pfund |
| 6. Fleischgeld, vierteljährlich (nachträglich) | 25 Mk. |
| 7. Holz (Aufzünde) frei. | |
| 8. Kohlen frei, jedoch der jetzigen Zeit angemessen. | |
- Kündigung vierteljährlich.

Einverstanden: Hiltrop, Hauptmann.“

Wie dieser jämmerliche Vertrag seitens des Herrn Hauptmann gehalten wird, dafür mögen folgende Beispiele dienen: Statt 1 Liter Milch täglich gibt Herr Hiltrop nur 1/2 Liter, an Geldentschädigung für den andern 1/2 Liter nichts. Tantième vom Gemüseverkauf: Hauptsächlich kämen 3 Morgen Spargel in Frage, den Spargel verkauft der Herr Hauptmann selbst, dann gibt's für den Gärtner keine Tantième. Die Tantième von den andern Gemüsearten ist voraussichtlich gleich Null zu rechnen.

Als der Gärtner Th. sich kürzlich wegen seines lächerlich geringen Einkommens beschwerte, meinte der Herr Hauptmann, er (Th.) könne ja gehen, wenn's ihm nicht passe. Als Th. einmal abwesend war, trat Hiltrop ohne Anklopfen und ohne die Kopfbedeckung abzunehmen, in die Stube der Frau Th. und eröffnete ihr, die Wohnung (2 Stuben) müsse geräumt werden, oder zum mindesten eine Stube sofort. Frau Th. meinte, Herr H. solle wenigstens anklopfen und die Kopfbedeckung abnehmen, wenn er hereinkomme. Darauf bedrohte Hiltrop die Frau mit erhobenem Stock, traute sich aber doch nicht zuzuschlagen.

Th. war seit 1911 Mitglied des Verbandes Deutscher Privatgärtner, trat jetzt aber zu unserm Verbands über, da er zu der Überzeugung gekommen ist, daß nur unser Verband imstande ist, wirksam gegen derartige Arbeitgeber vorzugehen.

August Vollbrecht, Breslau.

Bekanntmachungen

Die Nummer 46 unserer Zeitung ist vergriffen. In den Ortsverwaltungen sind sicher noch überflüssige Exemplare vorhanden und bitten wir um sofortige Rücksendung an die Hauptverwaltung.

Groß-Berlin. Führungen durch Gewächshäuser und Museen des Botanischen Gartens finden statt am 21. und am 28. Dezember. Die Führungen erstrecken sich auf vier Sonntage. Karten im Preise von 1 Mk. sind im Büro der Ortsverwaltung zu haben. Wir ersuchen um zahlreiche Beteiligung. Der Vorstand.

Elbing. Ende Oktober wurde hier eine Ortsverwaltung gebildet. Vorsitzender ist Kollege E. Brünkmann, Johannesstr. 20 b, part. Kassierer: Kollege M. Kalski, Kürschnersruhe 8. Versammlungen Donnerstags nach dem 1. und 15. im Monat im Gewerbehause.

Hagen i. W. Anschrift lautet jetzt: A. Wolter, Hagen i. W., Feldstr. 50. Versammlungen: Freitags vor dem 1. und 15. eines jeden Monats, 7 Uhr abends, im Restaurant Gutenberg, Kreuzstr.

Hamburg. Für die Kinder unserer Mitglieder, die vor dem 1. Oktober ds. Js. arbeitslos waren, wird durch die Kassierer auf Sammelisten unter den in Arbeit stehenden Mitgliedern eine Sammlung vorgenommen. Die Sammelisten sind von den Kassierern spätestens bis zum 17. Dezember mit den darauf gezeichneten Beträgen im Büro abzuliefern. Die verheirateten arbeitslosen Mitglieder, die vor dem 1. Oktober arbeitslos waren, werden ersucht, ihre Adressen und die Zahl der Kinder rechtzeitig im Büro zu melden. Die Auszahlung findet am Montag, den 22. und Dienstag, den 23. Dezember von 5—7 Uhr abends im Büro statt.

Hannover. Am Donnerstag, den 11. Dezember 1919, abends 7 Uhr, im Restaurationssaale des Gewerkschaftshauses. Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vortrag über die Zukunftsaufgaben der Gewerkschaften. Referent: Genosse Hartleib. 3. Kartellbericht. 4. Verschiedenes. Kollegen und Kolleginnen! Wir müssen uns für die Zukunft rüsten! Erscheint daher alle!

Stettin. Versammlungslokal jetzt Restaurant Sickert, Kronprinzenstr. 16, Ecke Kaiser-Wilhelmsplatz. Sitzungen Sonnabends nach dem 1. und 15. im Monat. — Versammlungen für die Blumen-geschäftsangestellten jeden Dienstag nach dem 1. und 15. im Monat.

In Kreuznach hat sich eine Zahlstelle gebildet. Vorsitzender: Karl Heinz, Mannheimerstr. 265, Kassierer: Anton Kapfer, Leitergasse 59. Alle Anfragen sind an Kollegen Heinz zu richten.

Anzeigenteil

Seydel-Planos

Flügel, Harmoniums, in allen Holz- und Stilarten. Gelegenheitskäufe. Reiche Ausw. Garantie. Günstige Zahlungsweise. Franz Ferd. Seydel, Berlin C 40, Spandauer Straße 18, am Rathaus

Christbäume Edeltannen- und Fichtengrün in Wagenlad. Kasse voraus od. Bankdep. zu Dupl.-Frachtfr. **F.B. Lund-mann, Stockholm**, Ober-Franken. Fernruf Amt Rotenkirchen Ofr. 20.

Kranzblumen 1000 Stück 30 Mk., Vasen und Körbchen, Blumen, Beeren, Laub, Karton 20, 30 u. 50 Mk. **Draht zum Anstieren** und Binden 1/2-1 1/2 mm stark 10 Kilo-Paket 20 Mk. **Besse, Dresden**, Scheffelstr.



Handleiterwagen braucht der Gärtner. Verlangen Sie Preisliste Nr. **Richard S. Schmidt & Co. H. B. S.** Berlin W 50, Tauentzienstr. 15

Bekanntmachung. Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Hamburg 21

Neue Verwaltungsstellen wurden errichtet in:

Leverkusen	556
Jauer	557
Prassen (Ostr.)	558
Schwante	559
Pegau	560

Für Berlin und die Vororte wurde ein Geschäftsstelle in Berlin-Schöneberg, Albertstr. 6 (Fernspr.: Stephan 573) eingerichtet. Die Arbeitgeberanteile für Groß-Berlin sind an Herrn W. Panzer, „Einzugsstelle der Gärtner-Krankenkasse Groß-Berlin, Post-scheckkonto Berlin 68990“, abzuführen.

Der Hauptvorstand der Gärtner-Krankenkasse.

Der Gärtner als Siedler voran!

Durch Zusammenschluß im **Verein für Gärtner-Ansiedlung E. V. Berlin C 54, Alte Schönhauser Str. 33-34** Interessenvertretung für Gärtner, die sich selbständig machen wollen.

Asphalt-Kitt, Kranz- u. Blumendrähte

wirklich brauchbare, beste haltbare Qualität, gebrauchsfertig, **à Zentner 45 Mk.** **Hugo Arnold, Kunst- und Handelsgärtner, Bremen, Kornstr. 92.**

in Ringen und beliebigen Längen geschnitten, starke und feinste Bindedrähte, Spez. Draht auf Wickel, für Gärtner besonders geeignet. **Otto Thubert, Schmitt (Sachs.) Drahtspinnerei u. Drahtzieherei**

Der Gärtnerberuf

Fachlehrbuch I. Ranges 5.45. Gartenbuch 6.50 Gr. Gärtnerbuch 22.-. Gartenkunst 8.50. Gartenbeete 14.-. Böttners Gartenbuch für Anfänger 11.-. Böttners Garten-Taschenbuch 2.75. Taschenbuch für Gartenfreunde 8.50. Erziehung gärtnerischer Kulturpflanzen 6.70. Ein r. Gemüsebau 9.70. Einräthiger Feldgemüsebau 4.65. Der Zimmergärtner 2.20. Zimmergärtner 14.55. Der Hausgarten 6.-. Schnittblumengärtnerei 24.20. Die Veredelungen 7.25. Kulturpraxis d. Kalt- u. Warmhauspflanzen 16.95. Der Rosenfreund 7.30. Äpfel u. Birnen 26.65. Das Buschobst 3.30. Gartenkulturen, die Geld einbringen 11.-. Lehrbuch des Obstbaues 18.75. Lehrbuch des Spargelbaues 3.30. Böttners immerwährender Gartenkalender 2.75. Züchtung der Neuheiten und Edelrassen von Gartenpflanzen 19.90. Gartenentwürfe 4.95. Die Orchideen i. Zimmer 5.50. Gärtnereiische Düngerlehre 7.15. Der Idealschulgarten 6.60. Gemüsesamenbau 8.25. Gewächshausbetrieb 9.97. Der Apfelbaum 8.25. Die besten Kirschen, Pflirsche, Aprikosen, Pflaumen 13.20. Kakteen-Zucht 4.40. Rhododendron 3.80. Erdbeerkultur 3.85. Das Obst- und Gemüsegut 3.85. Jugendgartenbuch 4.95. Illust. Gehölzbuch 7.45. Die lateinischen Pflanzennamen 1.50. Trocknen, Bleichen, Färben natürlicher Blumen 5.30. Blumenbinderei 6.60. Künstliche Blumen 18.30. Korb-flechterei 6.-. Chemie für Gewerbetreibende 9.80. Gemüse-konservenfabr. 5.30. Honig und Honigersatz 5.30. Preisgekröntes Lehrbuch der Landwirtschaft 13.85. Landwirtschaftslehre 3.10. Landwirtschaftl. Sünden 9.10. Umwälzung von Fruchtfolgen 13.20. Düngerlehre 4.75. Bekämpfung der Wiesenunkräuter 2.65. Biene-zucht 5.-. Rechenheifer 4.70. Lohnrechner 2.-. Holzberechner 7.15. Buchführung 6.-. Richtig Deutsches 6.-. Französisch 6.-. Eng-lisch 6.-. Polnisch 6.-. Rechtschreibung (Duden) 7.15. Fremd-wörterbuch 6.-. Rechtsformularbuch 6.-. Taschenbuch des all-gemeinen Wissens 4.40. Büchmanns Geflügelte Worte 8.80. Gedichtsammlung 5.-. Anekdotenbuch 3.-. Lehrbuch für Kaufleute 16.-. Rechnen 6.-. Geschäfts- und Privatbriefsteller 5.50. Güter Ton und feine Sitte 5.75. Tauschlehrbuch 3.35. Die Gabe der ge-wandten Unterhaltung 3.20. 6000 Rezepte zu Handelsartikeln 15.-. Gegen Nachnahme! **L. Schwarz & Co., Verlagsbuchhandlung, Berlin 381 BE, Anzenstraße 24.**

Drahtgeflecht liefert jeden Posten t. Bl. st. Vorratsliste gegen Freimarkel **Ernst Herrmann, Maschinenfabrik, Wölbensbrand 1. St. 37.**

Brennolisen liefert Brennolisenfabrik Ravensburg (Württemberg)